

RS OGH 1987/9/15 4Ob568/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1987

Norm

JN §43 Abs1

ZPO §261 Abs6

Rechtssatz

Eine prorogable Unzuständigkeit darf vom Gericht, an das gemäß§ 261 Abs 6 ZPO überwiesen wurde, gar nicht mehr berücksichtigt werden. Dies folgt aus § 43 Abs 1 JN, der die amtswegige Wahrnehmung einer solchen Unzuständigkeit nach Anberaumung der Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung (der ersten Tagsatzung) ausschließt, und aus § 261 Abs 6 ZPO, der ausdrücklich anordnet, daß die Streitanhängigkeit durch die Überweisung nicht aufgehoben wird und eine neuerliche erste Tagsatzung nicht stattfindet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 568/87

Entscheidungstext OGH 15.09.1987 4 Ob 568/87

Veröff: JBI 1988,386 (zustimmend Böhm)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0039948

Dokumentnummer

JJR_19870915_OGH0002_0040OB00568_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at